

Zeitschrift: Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand
Herausgeber: Swiss Society of New Zealand
Band: 4 (1938-1939)
Heft: 11

Artikel: Bundesfeier 1939
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-943218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Monthly Publication of the
SWISS BENEVOLENT SOCIETY in New Zealand

Groupe New Zealand of the N.H.G.

AUCKLAND, N.Z.
1st. AUGUST, 1939.

+++++

4th Year: Vol. 11.

Zum ersten August!

Wier haben von Gottes Gnaden eine schöne Fryheit,
Wier haben eigen Gewalt, Macht zu setzen und zu er-
trotzen,
Wier haben eigen Stab und Siegel, Stock und Galgen,
Wier sind Gott Lob keinem Fürsten und Herren nüd
schuldig in kein Wis und Weg, denn allein Gott dem
Allmächtigen.

Mit diesen stolzen Worten eines wahrhaft freien Volkes leiteten
die Genossamen des Avers ihr Landrecht aus dem Jahre 1277 ein.
Dieser Freiheitsbegriff reicht ueber Zeit und Raum und laesst
ganz besonders in der heutigen Zeit das Herz des Schweizers hoeher
schlagen. Um diese Freiheitszentren inmitten unserer Bergwelt
scharte sich einst unser Volk und gruendete Bund und Staat. Die-
se Freiheit als ewiger Quell unserer Unabhaengigkeit und unseres
kompromisslosen Verteidigungswillens, der schon vor 650 Jahren
im Avers Recht und Gesetz war, hat Ewigkeitswert.

Fern von der Heimat, im Gedenken an den "Tag" des eidgenoessi-
schen Vaterlandes, dem Ersten August, erleben wir besonders in
der heutigen arglistigen Zeit, mit Stolz auf unsere Vorfahren,
welche die Schweizerische Eidgenossenschaft gegruendct, auf- und
ausgebaut haben, diese kernigen und trefflichen Worte. Maechtig
entzuendet sich daran unsere Leidenschaft, freie Menschen und
Buerger zu sein, und zu bleiben. Es lebe unsere Eidgenossen-
schaft und mit ihr die Freiheit!

Bundesfeier 1939.

Im Jahre der Landesausstellung fuehrt das Schweizerische Bundes-
feier-Komitee zum 30. Mal seine Sammlung im Dienste der allge-
meinen Fuersorge durch, und auch diesmal hat sich ihm eine gros-
se Zahl bereitwilliger Hilfskraefte aus gemeinnuetzigen Kreisen
hierfuer zur Verfuegung gestellt. Im Jahre 1910 trat das Bundes-
feier-Komitee zum erstenmal an die Oeffentlichkeit; mehr als acht
Millionen Franken wurden von 1910 bis 1938 fuer vaterlaendische
und gemeinnuetzige Zwecke gesammelt und verwendet, fuerwahr ein
schoenes Zeichen echter und anhaltender freundeidgenoessischer Ge-
sinnung der schweizerischen Bevoelkerung, die Jahr um Jahr mit
mitfuehlendem Herzen dort hilft, und mit offener Hand dort spen-
det, wo Brueder und Schwestern, wo leidende Miteidgenossen durch
Missgeschick oder verheerende Katastrophen in Not und Bedraengnis
geraten sind und mit eigenen Mitteln und eigener Kraft sich nicht
mehr von Sorge und Last befreien koennen.

Das Ergebnis des letzten Jahres betrug 690.000 Fr., es fiel den Schweizern im Ausland zu zur Linderung der geistigen und leiblichen Not unserer auf exponiertem Posten um ihre Existenz heute hart ringenden Landsleute.

Die Zweckbestimmung der diesjaehrigen Aktion lautet: "Fuer notleidende Muetter"; einmuetig hat das Bundesfeier-Komitee diesen Beschluss gefasst und der Bundesrat seine Zustimmung dazu gegeben. Die Aktion will vorab all den Frauen helfen, die im Dienst fuer Familie und Heim muede und kraenklich geworden sind und denen die Mittel fehlen, sorglos einmal ein paar Wochen ausspannen zu koennen.

Wie bisher werden auch dieses Jahr zwei Bundesfeier-Postkarten und ein Bundesfeier-Abzeichen verkauft werden; dazu kommt zum zweiten Male eine eigene Bundesfeier-Marke, fuer die die eidgenoessischen Behoerden wiederum ihre Zustimmung gegeben haben. Der Verkauf der Karten und der Marken begann am 15. Juni.

Das Abzeichen ist ein Produkt der notleidenden Appenzeller Handstickerei mit Metalleinfassung. Unter den Schweizern in Neuseeland - und zwar am Schweizerball in Manaia vom 21. Juni - wurden dieses Jahr 50 Abzeichen abgesetzt, wofuer ein Betrag von £NZ 5.-- an das Bundesfeier-Komitee in Zuerich ueberwiesen werden konnte. Mit Leichtigkeit haetten dort doppelt so viele Abzeichen abgesetzt werden koennen, indem die 50 vorhandenen Abzeichen im Nu ausverkauft waren. Das Interesse, welches unter unseren Landsleuten in Neuseeland fuer diese Augustabzeichen besteht, laesst darauf schliessen, dass es ein Leichtes waere, jedes Jahr circa 200 Abzeichen abzusetzen, wenn die Sache rechtzeitig organisiert wird. Es braucht nichts mehr, als dass ein Schweizer oder eine Schweizerin in jeder Gegend, wo einige Schweizer wohnen, sich der Sache annehmen und dem Schweizerkonsulat in Wellington jedes Jahr melden, wie viele Abzeichen (zu je 2 sh.) in ihrem Umkreis abgesetzt werden koennen.

.....

Warnung.

Unsere Landsleute in Neuseeland werden hiermit vor einem Welschschweizer mit den Initialen P. O. G., von Fribourg und Belfaux, gewarnt, welcher sich als Wohltaetigkeitsschwindler in der Welt herumtreibt. Falls er in Neuseeland auftauchen sollte, bittet das Schweizerische Konsulat in Wellington um Benachrichtigung.

.....

Die Rechtslage der Auslaender in Neuseeland.

Im grossen ganzen geniessen Auslaender dieselben Rechte wie britische Untertanen, mit folgenden Ausnahmen:

Das Wahlrecht bei Parlamentswahlen kommt ihnen selbstverstaendlich nicht zu, dagegen haben sie unter gewissen Voraussetzungen Wahl- und Stimmrecht in lokalen Angelegenheiten. Die bezueglichen Bestimmungen im "Local Electons and Polls Amendement Act, 1926", lauten wie folgt:

"17. Rights of aliens with respect to local elections....

(4) An alien, not being an alien enemy as hereinbefore defined, shall not be capable of being elected or appointed as a member of any local authority, but shall not be disqualified by reason merely of his alien nationality from voting at any election of a member or members of such local authority, or at any election or poll conducted by such local authority, unless aliens are specifically disqualified by statute from voting at such election or poll."

Die Ausuebung der Praxis eines Rechtsanwaltes (Solicitor) setzt die britische Nationalitaet voraus. Die Notare werden vom Erzbi-